

11. Februar 1948.

Verfahrensvorschriften des
nationalen FAO-Komitees.

Politisches Departement. Antrag vom 6. Februar 1948.

Am 22. April 1947 beschloss der Bundesrat, ein nationales FAO-Komitee ins Leben zu rufen. Er bestimmte gleichzeitig, dass das Komitee seine Verfahrensvorschriften selbst aufstellt und sie dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

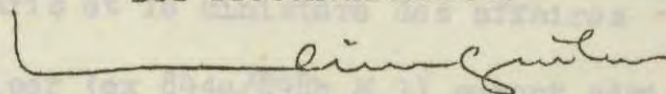
Anlässlich seiner zweiten Sitzung, die am 29. Januar 1948 in Bern stattfand, hat nun das nationale FAO-Komitee seine Verfahrensvorschriften einstimmig angenommen. Es liess sich dabei von der Auffassung leiten, dass die Arbeitsweise des Komitees so geschmeidig wie möglich zu gestalten sei, damit sie von Fall zu Fall den zu erledigenden Aufgaben angepasst werden kann. Die Verfahrensvorschriften sind daher möglichst kurz abgefasst.

Bei der Ausarbeitung dieses Textes hat sich das Komitee auf die im Bundesratsbeschluss vom 22. April enthaltenen Richtlinien gestützt. Artikel 7 über die Entschädigungen für die Mitglieder des Komitees wurde im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement ausgearbeitet. Zu Artikel 2 ist noch zu bemerken, dass das Komitee die Herren Jakob Landis, Direktor der Abteilung für Landwirtschaft, und Louis Maire, Direktor der Vereinigten Genfer Molkeereien, zu Vizepräsidenten gewählt hat und dass die Abteilung für Landwirtschaft Herrn Vizedirektor Hans Keller als Sekretär des Komitees bezeichnete.

In Uebereinstimmung mit dem Beschluss des nationalen FAO-Komitees werden die Verfahrensvorschriften des FAO-Komitees genehmigt.

Protokollauszug an das Politische Departement (in drei Exemplaren), an das Volkswirtschaftsdepartement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Departement des Innern.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:



2. De charger le département politique de s'entendre avec le
chancellerie fédérale, une fois les échanges de notes effectués
pour la publication de l'arrêté dans le Journal des lois.

